

Unterrichtung

durch den Bundesrat

**Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Oktober 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Durchführung der Flugverkehrskontrolle durch die Schweizerische Eidgenossenschaft über deutschem Hoheitsgebiet und über Auswirkungen des Betriebes des Flughafens Zürich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland
(Gesetz zu dem deutsch-schweizerischen Vertrag vom 18. Oktober 2001)
– Drucksachen 14/8731, 14/9057 –**

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 777. Sitzung am 21. Juni 2002 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. Mai 2002 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages zu verlangen.

Begründung

1. In dem Vertrag wird der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Ausübung der Flugverkehrskontrolle über weite Teile des Landes Baden-Württemberg übertragen. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Übertragung, insbesondere die Vereinbarkeit mit Artikel 24 und 87 Grundgesetz, ist höchst zweifelhaft.
2. Die bisherige jahrzehntelange Nutzung des süddeutschen Luftraums insbesondere für Anflüge auf den Flughafen Zürich, die auch zur Schaffung aller Warterräume auf deutschem Gebiet führten, entsprach nicht dem grundlegenden völkerrechtlichen Grundsatz, wonach jeder Staat die Lasten seiner Einrichtungen selbst zu tragen hat. Angesichts dessen fehlt eine verbindliche Regelung, die eine Verlegung aller Warterräume in das Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorsieht, soweit dies flugtechnisch möglich ist.

Eine Prüfungsoption, die zudem lediglich im Protokoll und nicht im Vertragstext selbst verankert ist, ist unzureichend.

3. Der Deutsch-Schweizerische Staatsvertrag trägt nicht dauerhaft zur Lösung des bislang untragbaren Zustandes bei, indem ausdrücklich in Artikel 17 den im sektoriellen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft „festgelegten Rechten und Verpflichtungen“ ein Vorrang eingeräumt wird. Abgesehen davon, dass die Formulierung über den allgemeinen Vorbehalt von EU-Regelungen hinausgeht, bestehen begründete Befürchtungen, dass mit dieser Bestimmung die einvernehmlich getroffenen Festlegungen im Staatsvertrag beseitigt oder ausgehöhlt werden könnten. Ohne Klarstellung durch die Bundesregierung in geeigneter Form, dass aus den vorstehenden Gründen beseitigte oder ausgehöhlt Regelungen durch eine eigene, das deutsche Hoheitsgebiet betreffende Regelung ersetzt wird, kann der Bundesrat dem Vertrag nicht zustimmen.
4. Die Entscheidung des schweizerischen Nationalrates vom 19. Juni 2002 zu dem Vertrag bestätigt die Notwendigkeit, den Vermittlungsausschuss einzuberufen.

